

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
So.ch

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

11. Januar 2022

### **Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ersucht mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 um Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese wie folgt wahr:

#### **I. Teilrevisionen Energieeffizienzverordnung und Niederspannungs-Installationsverordnung**

Wir befürworten die Teilrevisionen Energieeffizienzverordnung und Niederspannungs-Installationsverordnung vollumfänglich und haben keine weiteren Bemerkungen hierzu.

#### **II. Teilrevision Raumplanungsverordnung**

Obschon die Regelungsdichte angesichts der verfassungsrechtlichen Kompetenzen (Art. 75 BV) erstaunt, begrüßen wir das Anliegen, den Bau von Solaranlagen - sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzone - zu fördern. Die Förderung entsprechender Anlagen entspricht denn auch der aktuellen Legislaturplanung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

#### **III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der RPV**

Nachfolgend die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen. Diejenigen Bestimmungen, welche nicht aufgeführt sind, werden vorbehaltlos begrüsst und gebieten keiner weiteren Bemerkung.

Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> RPV

Die Bestimmung wird begrüsst.

Die bisherige Regelung zu den im Sinne des Bundesrechts genügend angepassten Solaranlagen führten bisher bei Flachdachbauten zu keinen Erleichterungen. Eine entsprechende kantonrechtliche Regelung kennt die Gesetzgebung des Kantons Solothurn nicht. Im Lichte des hohen Potentials von Solaranlagen auf Flachdächern begrüssen wir die bundesrechtliche Regelung, wonach Solaranlagen auf Flachdächern in Arbeitszonen (Code\_HN 12) unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls als genügend angepasst gelten und somit «nur» der Meldepflicht unterstehen. Durch den vorgeschlagenen sachlichen respektive örtlichen Anwendungsbereich (Arbeitszonen; Code\_HN 12) werden im Kanton Solothurn Gewerbebezonen ohne Wohnen, Industriezonen sowie Arbeitszonen erfasst. Damit wird sichergestellt, dass von der Regelung Bauvorhaben respektive Solaranlagen in ästhetisch wenig empfindlichen Gebieten profitieren.

Weiter wird vorgeschlagen, Überdachungen von Parkplätzen oder Infrastrukturanlagen in Arbeitszonen ebenfalls explizit als bewilligungsfrei zu erklären und hierfür eine entsprechende, griffige Norm auszuarbeiten, zumal das Potential in diesem Bereich als erheblich erscheint.

Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b RPV

Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüsst.

Die Voraussetzung, wonach die Solaranlage *von der Dachkante so weit zurückversetzt sein muss, damit sie von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet nicht sichtbar ist*, um von der Regelung zu profitieren, erachten wir in der Umsetzung als ungeeignet. So dürfte sich die Frage stellen, ob der «Betrachter» respektive seine Körpergrösse, für die Sichtbarkeit massgebend ist oder ob die Betrachtung ab der Höhe des (massgebenden? gestalteten?) Terrains erfolgt. Das untechnische Kriterium der «Betrachtung» erachten wir folglich als zu unscharf. Wir schlagen daher vor, anstelle der vorgesehenen Regelung zu normieren, dass die Solaranlage *um das Mass ihrer Höhe* von der Gebäude- resp. Fassadenflucht zurückzusetzen sei. Damit wird einerseits geometrisch gesehen automatisch ein 45 Grad Winkel im Bereich der Dachkante erreicht, andererseits ist dieses Kriterium ohne Weiteres durch Studium der Planunterlagen überprüfbar. Im Endeffekt sollte damit das gleiche Resultat erzielt werden, wie ursprünglich vorgesehen.

Art. 32c Abs. 1 lit. a RPV

Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüsst.

Die Voraussetzung des *voraussichtlich längerfristigen rechtmässigen Bestandes der betroffenen Fläche* ist ersatzlos zu streichen. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Bestimmung aufgrund der Unschärfe in der Praxis überhaupt justiziabel wäre. Weiter werden Baubewilligungen nicht befristet erteilt. Ein eigentliches «Provisorium» ist baurechtlich - bestimmte Ausnahme vorbehalten - nicht zulässig. Ferner sollte es - wenn tatsächlich eine Fläche nur für einen kurzen Zeithorizont besteht oder bestehen darf - dem Bauherrn überlassen sein, ob

er für ebendiese Fläche um eine Bewilligung für eine Solaranlage an respektive auf dieser Fläche ersucht. Hier soll der Markt spielen. Folglich ist auf diesen Teilsatz zu verzichten.

Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV

Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüsst.

Unklar ist, wie hoch die Voraussetzungen an die im erläuternden Bericht genannten *höheren Erträge* und die Kausalität zwischen ebendiesen und der Solaranlage sind. So könnte eine Solaranlage aufgrund der Energiegewinnung zu tieferen Stromkosten für den Betrieb führen, was ausgabenseitig zu einer Verminderung führt. Ob dies jedoch unter die *höheren Erträge* subsumiert werden kann, erscheint unklar. Eine Klarstellung im Rahmen der Umsetzung wäre wünschenswert.

Weiter findet sich das Kriterium der ästhetischen Empfindlichkeit im Wortlaut der Bestimmung nicht, weder explizit noch implizit. Wie dem erläuternden Bericht jedoch entnommen werden kann, ist angedacht, die vorgesehenen Anlagen vor allem in ästhetisch wenig empfindlichen Gebieten zuzulassen. Den örtlichen Anwendungsbereich in der Praxis - wie vorgeschlagen - über die Interessenabwägung zu definieren, erscheint nicht geeignet. Folglich wird vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt anzupassen: [...] in *ästhetisch wenig empfindlichen* Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, [...]. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen.

Art. 42 Abs. 5 RPV

Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüsst.

Obschon sich der Verordnungstext eindeutig nur auf Art. 18a Abs. 1 RPG, spricht auf in jedem Fall meldepflichtige Anlagen bezieht, wird im zweiten Absatz des erläuternden Berichts auf Anlagen Bezug genommen, welche nicht der Meldepflicht unterstehen. Für diese extensive Auslegung besteht unseres Erachtens angesichts des klaren Wortlauts kein Raum. Diese Differenz ist zu bereinigen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber